

## **Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Walzbachtal**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in der Fassung vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 14.05.2012 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 der Eigenbetriebssatzung erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 865.000 € festgesetzt.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Walzbachtal, 15.05.2012

Karl-Heinz Burgey  
Bürgermeister